

# Gebührentarif zur Abfallverordnung

vom 19. November 2018

Behördenerlass des Gemeinderates

# Inhaltsverzeichnis

Gliederung / Sachüberschrift	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Grundsatz	1	3
II. Gebühren		3
Gebührenarten	2	3
Mengenabhängige Gebühren	3	3
Grundgebühren	4	3
Bezugsstellen	5	4
Kontrollgebühren	6	4
III. Gebührenhöhe		4
Grundgebühren	7	4
Limmattaler Gebührenabfallsäcke, Sperrgutmarken und Containerbändel	8	4
Ökohalle Breite	9	4
IV. Schlussbestimmungen		4
Inkrafttreten	10	4
Genehmigung	11	4
V. Anhang		5

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben und regelmässig überprüft.

#### II. Gebühren

#### Art. 2 **Gebührenarten**

- <sup>1</sup> Die Entsorgungsgebühren bestehen aus mengenabhängigen Gebühren sowie aus einer Grundgebühr.
- <sup>2</sup> Für Kehricht aus Haushalten und Betrieben wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.
- <sup>3</sup> Führ Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

#### Art. 3 Mengenabhängige Gebühren

- <sup>1</sup> Mit den mengenabhängigen Gebühren werden grundsätzlich die Kosten für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts und des Sperrguts gedeckt.
- <sup>2</sup> Kehricht aus Privathaushalten muss in Limmattaler Gebührenabfallsäcken bereitgestellt werden. Die Gebühren werden volumenabhängig für die Abfuhr und die Verwertung des Kehrichts erhoben.
- <sup>3</sup> Kehricht, der wegen seiner Masse nicht in einen Limmattaler Gebührenabfallsack passt, muss als Sperrgut mit Sperrgutmarken versehen bereitgestellt werden.
- <sup>4</sup> Kehricht aus Betrieben kann in Containern mit offiziellem Limmattaler Containerbändel oder auch in Limmattaler Gebührenabfallsäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen) bereitgestellt werden.
- <sup>5</sup> Es werden nur Abfälle in Limmattaler Gebührenabfallsäcken oder Betriebscontainer mit Limmattaler Containerbändel sowie mit Sperrgutmarken versehenes Sperrgut abgeführt.

#### Art. 4 Grundgebühren

- <sup>1</sup> Die Grundgebühr für Haushaltungen, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe wird jährlich erhoben. Es kann eine Akontozahlung verlangt werden.
- <sup>2</sup> Bei Handänderungen im Laufe des Jahres erfolgt eine Abrechnung per Datum der Handänderung.
- <sup>3</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde schriftlich zu melden.

## Art. 5 Bezugsstellen

<sup>1</sup> Limmattaler Gebührenabfallsäcke, Sperrgutmarken und Containerbändel können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

#### Art. 6 Kontrollgebühren

#### III. Gebührenhöhe

#### Art. 7 Grundgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken pro Jahr exklusive Mehrwertsteuer

a)	pro Haushaltung	CHF	60.00
b)	pro Landwirtschaftsbetrieb	CHF	60.00
c)	pro Gewerbebetrieb	CHF	70.00

#### Art. 8 Limmattaler Gebührenabfallsäcke, Sperrgutmarken und Containerbändel

<sup>1</sup> Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer.

a)	17-Liter-Sack	CHF	0.85
b)	35-Liter-Sack	CHF	1.70
c)	60-Liter-Sack	CHF	3.10
d)	110-Liter-Sack	CHF	5.30
e)	Sperrgutmarke für 6 kg	CHF	2.00
f)	Containerbändel	CHF	28.20

#### Art. 9 Ökohalle Breite

#### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Inkrafttreten

#### Art. 11 Genehmigung

Der vorstehende Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat Birmensdorf an seiner Sitzung vom 19. November 2018 (GRB 240) gestützt auf Art. 10 der Abfallverordnung vom 18. September 2018 erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 200.00 verrechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen an der Hauptsammelstelle können verursachergerechte Gebühren erhoben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren im Anhang sind ein integrierter Bestandteil dieses Gebührentarifes.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifes werden alle früheren Gebührenreglemente zur Abfallverordnung aufgehoben.

# V. Anhang

Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer

Fraktion		Gebühren
Altglas		Kostenlos
Altmetall	Pro kg	CHF 0.30
Altöl	bis 5 Liter: weitere Mengen pro Liter:	Kostenlos CHF 0.50
Aluminium		Kostenlos
Elektrogeräte		Kostenlos
Grubengut (Mineralische Stoffe)	Pro kg	CHF 0.50
Karton		Kostenlos
Korkzapfen		Kostenios
Nespresso-Kapseln		Kostenlos
Papier, gebündelt		Kostenlos
Pneus	ohne Felge pro Stück mit Felge pro Stück	CHF 10.00 CHF 15.00
Sperrgut	Pro kg	CHF 0.60
Styropor	bis 25 Liter: weitere Mengen pro 25 Liter:	Kostenlos CHF 0.70
Textilien und Schuhe		Kostenlos
Weissblech		kostenios